

**Studienordnung für den Masterstudiengang
"Philosophy and Economics"
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. November 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Artikel 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Übersicht über die Teilbereiche
- § 8 Studienbegleitende Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Allgemeine Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten

^{*} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines Master of Arts auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth (MAPO) vom 10. November 2003 (KWMBI II S.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt auf die Ausbildung von Absolventen, die *schwierige Entscheidungsprobleme* in Unternehmen, Verbänden, Körperschaften, internationalen Organisationen, Parteien, Stiftungen oder auch ganzen Gemeinwesen *mit analytischer Grundsätzlichkeit* angehen können.

- *Schwierige Entscheidungsprobleme* sind dabei Entscheidungen, die von großer Tragweite sind, viele konfligierende Bewertungsdimensionen haben, auf Basis unsicheren Wissens gefällt werden müssen, gleichermaßen normative, deskriptive und technische Komponenten haben, vielleicht eine normativ-ethische Problemdimension besitzen, für die die normativ-ethischen Beurteilungsstandards ihrerseits nicht vorhanden, widersprüchlich oder unklar sind, die Entscheidungen zugleich vor einer Öffentlichkeit und eventuell in einem Kontext massiver öffentlicher Auseinandersetzungen gefällt und vertreten werden müssen.
- *Analytisch grundsätzliches* Angehen heißt, Entscheidungsprobleme umfassend zu strukturieren, deskriptive und normative Komponenten zu trennen, quantitative Analysen (Kosten, Risiken etc.) zu erstellen, systematisch die Qualität gemachter Annahmen zu beurteilen, gegebenenfalls normativ-ethische Implikationen zu identifizieren und normativ-ethische Beurteilungsstandards zu entwickeln; logische Analyse von einschlägigen Argumentationen, ggfs. einschließlich der Antizipation öffentlicher Reaktionen auf Basis faktisch verbreiteter Beurteilungsstandards und Annahmen; und es schließt auch die transparente Präsentation bzw. die an strikten Sachlichkeitsnormen orientierte Moderation von Standpunkten mit ein.

²Absolventen mit diesen Fähigkeiten werden überall dort gesucht, wo strategische Entscheidungen analysiert, vorbereitet, getroffen oder vertreten werden müssen – etwa in Unternehmensberatungen, Grundsatzabteilungen von Unternehmen, Planungsstäben internationaler Organisationen, Presseabteilungen und natürlich auch in der Forschung.

§ 3

Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt auf den Erwerb einer bestimmten Verbundqualifikation: Philosophische Grundsätzlichkeit und ökonomischer Anwendungsbezug sollen im Rahmen eines entscheidungsorientierten Studiengangs miteinander verbunden werden. ²Durch dieses Ausbildungsziel sind ganz zentral die *Ökonomie* und die *Philosophie* angesprochen. ³Der Studiengang führt damit Disziplinen wieder zusammen, deren Probleme an vielen Stellen ineinandergreifen.

⁴In dem auf *zwei* Jahre angelegten *Master*-Studiengang sollen auf Basis vertiefter Grundlagen Absolventen ausgebildet werden, die in einem relativ umfassenden Sinne den rationalen Umgang mit den schwierigen und typischen Entscheidungsproblemen von Unternehmen, Verbänden, Großorganisationen und Gemeinwesen gelernt und dabei auch einen Sinn für theoretische und praktische Grundlagenprobleme an der Schnittstelle *Philosophie / Ökonomie* entwickelt haben. ⁵Zur Unterstützung einer internationalen Einsatzfähigkeit erfolgt das Lehrangebot des Masterstudienganges so weit als möglich in englischer Sprache.

⁶Der Masterstudiengang ist gedacht für Absolventen, die eine Prüfungsgesamtnote von "gut" oder besser im Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth oder in einem damit vergleichbaren, deutschen oder ausländischen Studiengang erreicht haben.

⁷Er ist auch gedacht für Absolventen, die die Prüfungsgesamtnote 'gut' oder besser in einem BA-, MA-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang erreicht haben, der wirtschaftswissenschaftlich oder philosophisch orientiert ist. ⁸Ein Studienabschluss gilt als wirtschaftswissenschaftlich oder philosophisch orientiert, wenn die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" in den Bereichen "Ökonomie" oder "Philosophie" entsprechen. ⁹Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudienganges "Philosophy and Economics" entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ¹⁰Wurden hingegen wesentliche Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung für den BA-Studiengang "Philosophy and Economics" nicht erbracht, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese wesentlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Winter– oder Sommersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Studienumfang beträgt insgesamt 48 SWS, die sich auf die verschiedenen Bereiche des Studienganges verteilen (siehe Anhang zur Prüfungsordnung).
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Bis auf die Masterarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Studenten, denen bei der Zulassung zum Masterstudium nach § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Philosophy and Economics" Studienauflagen gemacht wurden, sollen diese möglichst gleich zu Beginn des Masterstudiums erfüllen.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung bestimmte Fachgebiete. ²Sie vermitteln vor allem Überblickswissen. ³In Vorlesungen soll es Gelegenheit zur Diskussion geben. ⁴Teile von Vorlesungsveranstaltungen können auch seminarartig durchgeführt werden.
- (2) ¹In Seminaren (Abkürzung: S) wird an ausgewählten Fragen und Problemen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Im Vorlesungsverzeichnis bzw. im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis wird durch Zusätze deutlich gemacht, ob ein Seminar für Anfänger (Proseminar, abgekürzt: PS) oder für fortgeschrittene Studenten (Hauptseminar, abgekürzt: HS) geeignet ist. ³Im Regelfall sind Hauptseminare die für Masterstudenten geeigneten Seminarveranstaltungen.
- (3) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen insbesondere der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.

§ 7

Übersicht über die Teilbereiche

Das Studium des Masterstudienganges "Philosophy and Economics" besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. *Schwerpunktbereiche Philosophie (Bereich P):*
 - PS1: Modelle des Entscheidens †
 - PS2: Sozial- & Rechtsphilosophie
 - PS3: Ethik
 - PS4: Angewandte Sozial- & Rechtsphilosophie
 - PS5: Angewandte Ethik
 - PS6: Klassiker
 - PS7: Fachgebiete eigener Wahl

2. *Schwerpunktbereiche Ökonomie (Bereich Ö)*
 - ÖG: Allgemeine Grundlagen der VWL
 - ÖS1: Arbeitsmarkt / Beschäftigung
 - ÖS2: Finanzwissenschaft / Steuern
 - ÖS3: Geld und Kredit
 - ÖS4: Gesundheitsökonomie
 - ÖS5: Institutionenökonomik
 - ÖS6: Internationale Wirtschaft
 - ÖS7: Markt und Wettbewerb

3. *Verzahnungsbereich Philosophie / Ökonomie (Bereich V).*

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung werden sämtliche Prüfungen in den verschiedenen Bereichen des Studienganges studienbegleitend durchgeführt. ²Die genauen Anforderungen ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung.

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch Anfertigen von Studienarbeiten bzw. durch mündlichen Vortrag abgelegt.

- (2) ¹Klausuren werden höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.

- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten und beziehen sich auf den Inhalt der zugeordneten Lehrveranstaltung.

- (4) ¹Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. ²Hausarbeiten und Essays sollen auch mündlich präsentiert werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In einer Masterarbeit (s. §13 der Prüfungsordnung) soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, Probleme der Philosophie und / oder der Ökonomie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darzustellen.
- (2) ¹Mit der Masterarbeit soll in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des vierten Fachsemesters begonnen werden. ²Die Arbeit soll ca. 40-50 Seiten umfassen. ³Die reguläre Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) dokumentiert. ²Sie werden nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS) vergeben. ³Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Masterstudiengang "Philosophy and Economics" beträgt insgesamt 120 LP für 2 Studienjahre. ²Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen des Studiengangs ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung.
- (3) ¹Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Beteiligungsnachweise und Masterarbeit. ²Die Details der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus dem Anhang zur Prüfungsordnung.
- (4) ¹Beteiligungsnachweise bescheinigen die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Essays, Protokolls, Kurzvortrags oder auch einer höchstens einstündigen Klausur). ²Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (5) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 11

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird als letzter Prüfungsbestandteil vor einem Prüfer aus der Philosophie und einem Prüfer aus der Ökonomie abgelegt. ²Sie dauert ca. 45 Minuten.
- (2) Prüfungsgegenstände sind ausgewählte philosophische Probleme, ausgewählte ökonomische Probleme und ausgewählte Probleme aus dem Verzahnungsbereich von Philosophie und Ökonomie.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung soll gegen Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

§ 12

Allgemeine Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) ¹Über die Gestaltung des Fachstudiums informiert die Fachstudienberatung im Verlauf des gesamten Studiums. ²Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Sommersemester 2003 mit dem Masterstudium "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth begonnen haben.